

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inlande mit Postversendung K 2.30, nach Deutschland K 4.20, in das Abzug Ausland K 5.40, einzelnes Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 28.

Sonntag, 10. Juli 1910.

41. Jahrg.

## Mitbürger Dornbirns!

Ein schweres Unglück hat unser Vaterland heimgesucht. Mehrere Menschenleben, zahlreiche Wohnstätten, viele hundert Joch besser Kulturgründe sind den zerstörenden Wasserfluten zum Opfer gefallen. In wenigen Stunden sind blühende Dörfer in schaurige Steinwüsten verwandelt worden. Hunderte unserer Landsleute hat der harte Schlag an den Bettelstab gebracht. Schnelle, ausgiebige Unterstützung tut dringlich not. Schon der erste Hilferuf ist bei dem bekannnten Wohlthätigkeits- und Gemeinfinn unserer Stadt nicht ungehört verklungen; eine beträchtliche Summe konnte den Bedürftigen bereits zugewiesen werden; den edlen Spendern sei dafür herzlich gedankt.

Um jedoch allen unsern Mitbürgern, arm und reich, die Gelegenheit zu bieten, ihr Scherlein den Bedrängten zu widmen, hat der Stadtrat beschlossen, durch die Gemeindevertreter eine **Sammlung von Haus zu Haus** vorzunehmen zu lassen; er richtet mit dieser Mitteilung an alle die neuerliche Bitte, nach Kräften werthig zur Linderung der Not unserer Landesbrüder beitragen zu wollen.

Stadtrat Dornbirn, am 4. Juli 1910.

Der Bürgermeister: E. Luger.

## Kundmachungen.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Grundsteuer-Repartition für das Jahr 1910 beendet ist, und es jedem Grundbesitzer freisteht, in die Repartitionsabelle durch 30 Tage in der Steueramtskanzlei oder im Rathaus Zimmer Nr. 2 Einsicht zu nehmen, eventuell über ihn betreffende Grundsteuer-Vorschreibung vom gefertigten k. k. Steueramte mündlich oder schriftlich (ungek. Gehuch) Auskunft sowie auch die Ausfertigung eines Zahlungsauftrages zu verlangen.

R. k. Steueramt Dornbirn  
am 30. Juni 1910.

Frg. Weidner.

Ed.

## Birkulare

betreffend Ausstellung von Vollmachten behufs Einziehung von Erbschaften und Unfallentschädigungen in Amerika.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1910, Zl. 16595 wird in Angelegenheit der Ausstellung von Vollmachten behufs Einziehung von Erbschaften und Unfallentschädigungen in Amerika über Anregung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern bezw. des k. k. Justizministeriums folgendes bekannt gegeben: Wenn ein österreichischer Staatsangehöriger in Amerika gestorben und insbesondere, wenn er dort durch einen Unfall um das Leben gekommen ist, ergibt sich häufig die Notwendigkeit, daß die in Oesterreich verbliebenen Angehörigen des Verstorbenen zur Einziehung der Erbschaft oder der Unfallentschädigung eine in Amerika wohnhafte Person bevollmächtigen.

Nicht selten werden dann von den Angehörigen Vollmachten zugunsten von Personen erteilt, die den Ausstellern nicht näher bekannt sind. Die Erfahrung zeigt, daß sich hieraus Anzuchtmisslichkeiten ergeben können.

Um solche zu vermeiden, empfiehlt es sich in Fällen dieser Art stets die Vermittlung der k. u. k. Konsularbehörden in Anspruch zu nehmen, die in der Lage sind, die Rechte der Beteiligten wirksam wahrzunehmen.

Bei Ausstellung einer Vollmacht an eine k. u. k. Konsularbehörde ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß etwaige frühere Vollmachten an dritte Personen ausdrücklich widerrufen werden.

Junsbruck, am 28. Mai 1910.

Für den k. k. Statthalter:  
Mensburger.

Auf die bestehende Unsitte, **Hande in Geschäftslokale**, in welchen Lebensmittel aufbewahrt werden, wurde schon wiederholt aufmerksam gemacht, jedoch ohne merkwürdigen Erfolg.

Der Stadtrat sieht sich deshalb veranlaßt, in Handhabung des § 27, Punkt 4 und 5 und 34 G.-D., das Mitnehmen von **Handen** in sämtliche für Lebensmittel-Lagerung und Verkauf bestimmte Räume zu unterlagen.

Die Geschäftsinhaber (Pächter und Führer) werden angewiesen, dieses sowohl im eigensten als auch im Interesse der Kunden (Käufer) erlassene Verbot genau zu beachten, hiefür an sichtbarer Stelle des betr. Lokales, etwa bei der Eingangstür oder im Schaufenster, eine Verbotstafel mit